



**SONDERINFO ZUR ASP**

**Intern -für Mitglieder des BWV Rheinland-Nassau e.V.**

*Dies ist eine Zusammenstellung von Artikeln aus unterschiedlichen Quellen und von unterschiedlichen Verfassern. Die dargestellte Position gibt nicht automatisch die Meinung der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau wieder.*

**ASP-Fall beim Wildschwein in Brandenburg**

Der gestern Abend gemeldete Verdacht auf einen ASP-Virusfund bei einem Wildschwein wurde heute Morgen amtlich bestätigt. Der Wildschwein-Kadaver wurde wenige Kilometer von der deutsch-polnischen Grenze im Spree-Neiße-Kreis, Gemeinde Schenkendöbern, gefunden. Es wird vermutet, dass es einen Zusammenhang mit dem westpolnischen Ausbruchsgebiet gibt.

Die notwendigen Maßnahmen und die Ausweisung von Restriktionsgebieten inklusive der dort gültigen Beschränkungen werden vom lokalen Veterinäramt in Abstimmung mit Landes- und Bundesbehörden festgelegt.

Leider ist der geplante Zaunbau an der deutsch-polnischen Grenze, gemeinsam mit Polen gescheitert, obwohl Deutschland sich an der Finanzierung auf polnischer Seite beteiligt hätte.

**Was können Sie verunsicherten Verbraucher sagen?**

- Die ASP ist für den Menschen ungefährlich.
- Derzeit gibt es nur ein Virusfund bei einem Wildschwein.
- Bei Hausschweinen ist kein Virus aufgetreten
- Schweinefleisch kann weiter bedenkenlos verzehrt werden.

Es muss aber auch an die Bevölkerung appelliert werden:

**„Werfen Sie keine tierischen Produkte ins Freie, nutzen Sie dazu verschlossene Mülltonnen. Denn bereits ein infiziertes Wurstbrötchen, das von einem Wildschwein gefressen wird, kann zum Ausbruch der Krankheit führen.“**

Verbraucher können auf die Seiten des [Friedrich-Löffler-Instituts](#) und [Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft](#) verwiesen werden.

**Was können Sie als Schweinehalter bei Medienanfragen sagen?**

- Das Virus ist eine Gefahr für Haus- und Wildschweine. Eine Impfung gegen das Virus gibt es bislang nicht.
- Die Halter von Hausschweinen sind seit Monaten sensibilisiert und wissen was zu tun ist, um den Eintrag in die Population der Hausschweine zu verhindern.
- Die Schweinehalter haben zur Sicherung ihrer Bestände bereits umfangreiche Biosicherheits-

Maßnahmen ergriffen. Diese Vorsorgemaßnahmen werden jetzt weiter stringent beachtet und umgesetzt werden.

**Was fordert der Bauernverband?**

- Wir fordern Politik und Behörden auf, alles daranzusetzen, diese Seuche einzudämmen und wieder aus Deutschland zu verdrängen.
- Dazu gehört weiter die konsequente, intensive Bejagung von Schwarzwild. Das Monitoring Wildschweinen muss intensiviert werden.
- Wir brauchen einen stabilen Zaun und eine wildschweinfreie Zone an der polnischen Grenze.
- Reisende dürfen Wurstbrote und andere Essensreste nicht unachtsam wegwerfen - denn auch darin kann das Virus überleben und verbreitet werden.
- Das Monitoring und die Bejagung von Wildschweinen muss intensiviert werden.
- Das BMEL muss die Regionalisierungsanstrengungen für den Export verstärken, damit aus den ASP-freien, übrigen Regionen in Deutschland weiterhin Schweinefleisch u.a nach China exportiert werden kann.
- Hinsichtlich der Märkte erwarten wir von den Beteiligten in allen Stufen, diese Situation nicht auszunutzen und für Preisdruck zu verwenden.

**Wie ist die Lage in Rheinland-Pfalz?**

Das für Tierseuchen zuständige Umweltministerium sieht sich für den Krisenfall gewappnet. Seit Jahren setzt Rheinland-Pfalz auf Prävention.

**Krisenübungen haben sattgefunden**

Es wurden sogenannte Krisenübungen mit allen Beteiligten durchgeführt. In diesen werden unter anderem das Tierseuchenbekämpfung-Handbuch sowie der Rahmenalarmplan geübt, in denen genaue Vorgaben für den ASP-Ausbruch bei Haus- und Wildschweinen festgelegt sind. So wissen alle Beteiligten, was im Krisenfall zu tun ist.

**Zaunbau ist jederzeit möglich**

Mobile Elektrozaune mit einer Länge von 90 km sind eingelagert. Der mobile Zaun wird im Bedarfsfall von einem rheinland-pfälzischen Unternehmen aufgebaut. Dort, wo es aufgrund geografischer Verhältnisse nicht möglich ist, in Teilbereichen Elektrozaune zu installieren, sollen hochkonzentrierte Duftstoffe als Vergrämungsmittel dazu beitragen, die Wildschweine fern zu halten. Dieser Elektrozaun soll im Falle eines Punkteintrags zum Einsatz kommen, etwa wenn ein einzelner aufgefundener

Wildschweinkadaver positiv auf ASP getestet wurde. Dabei wird der Bereich um die Fundstelle großflächig abgesperrt.

Außerdem ist aktuell der Bau eines 40 km langen Zauns in der Ausschreibung.

Auch der Landesbetrieb Mobilität hat Maßnahmen, unter anderem entlang von Autobahnen ergriffen: So wurden an Autobahn-Raststätten die Wildschutzzäune verbessert und verschlossene Müllbehälter aufgestellt.

- **Intensives Monitoring zur Gesundheitsüberwachung findet seit 2014 statt**

In einem umfangreichen Monitoring wurden tausende an Wildschweinkadavern auf das Virus beprobt, um die Gesundheit der Wildschweine-Population zu überwachen. Dieses Monitoring gibt es seit 2014. Allein im letzten Jahr wurden über 800 Wildschweine negativ auf das ASP-Virus getestet. Derzeit werden alle verendet oder krank erlegten Wildschweine auf ASP untersucht - diese Tiere sind relevante Indikatortiere.

- **Die Bejagung von Wildschweinen wurde mit Hilfe vieler Maßnahmen erleichtert.**

- **Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild**

So hat das Umweltministerium die Schonzeit für Wildschweine bereits vor Jahren aufgehoben – diese dürfen das ganze Jahr über bejagt werden (mit Ausnahme der Bachen – Muttertiere -, die ihrerseits abhängige Frischlinge – Jungtiere -, führen).

- **Erlaubnis zur Nutzung von Nachtzieltechnik und künstlicher Lichtquellen**

- **Der Einsatz der „kleinen Kugel“ zur Erlegung von gestreiften Frischlingen** ist per Erlass seit Juli 2018 erlaubt worden

- **Finanzielle Anreize zur Bejagung von Schwarzwild**

Im Einsatz gegen die Verbreitung der ASP unterstützt das MUEEF die Jägerschaft auch finanziell. So hat der Landesjagdverband Mittel erhalten, um Wildbret besser zu vermarkten oder um Lehrgänge zur Jagdhundausbildung durchzuführen.

Vor allem folgende drei Angebote werden von der Jägerschaft gut nachgefragt und führen landesweit zu einer äußerst positiven Resonanz: Die Förderung von Drückjagdböcken, die pro Stück mit 75 Euro bezuschusst werden sowie die Förderung von Hundeschutzwesten und ein Schießtraining mit einem Weltmeister.

- **Fallwildprämie für Jäger/innen**  
Seit 2018 zahlt das Land den Jägerinnen und Jägern außerdem eine Prämie in Höhe

von 50 Euro, wenn Fallwild-Proben an das Landesuntersuchungsamt eingeschickt werden. Seit diesem Jahr gilt das auch für Proben von verunfallten Wildschweinen, denn die Früherkennung einer Tierseuche ist erheblich für einen Bekämpfungserfolg

- **Aufstellen von Kadavertonnen**  
Kadavertonnen, in denen tot aufgefundene Wildschweine nach der Beprobung entsorgt werden können, wurden aufgestellt. Diese Tonnen stehen in den vier, am dichtesten an Belgien gelegenen Landkreisen der Eifel. Die Kosten für die Anschaffung und Entleerung der Tonnen trägt das Land. Belgien ist seit Herbst 2018 von der ASP bei Wildschweinen betroffen.

- **Einsatz von Wärmebildkameras**  
Der Einsatz von Wärmebildkameras an Drohnen bzw. am Hubschrauber für eine Fallwildsuche bzw. für die Bejagung wurde intensiv getestet. Der Einsatz von Wärmebildkameras kann daher nur eine unterstützende Maßnahme, insbesondere bei der Bejagung sein und kann die Fallwildsuche im Wald durch Menschen sowie durch ausgebildete Kadaverspürhunde nicht ersetzen.

- **Fallenjagd mit Frischlingsfallen** ist möglich. Im rheinland-pfälzischen Staatswald wird außerdem der Einsatz von sogenannten „Saufängen“ in begrenztem Umfang pilothaft erprobt.

#### Handlungsprogramm.....

Zur Reduzierung überhöhter Schwarzwildbestände und zur Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen veröffentlicht das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten als oberste Veterinärbehörde und oberste Jagdbehörde regelmäßig ein Handlungsprogramm, welches konkrete Empfehlungen und Handlungsanweisungen zur effizienten Bejagung des Schwarzwildes enthält.

Das Handlungsprogramm steht hier als PDF-Dokument zur Verfügung: [Handlungsprogramm](#)

#### Warum ist die verstärkte Bejagung so wichtig?

Je weniger Wildschweine in einer Region leben, desto kleiner die Zahl der Tiere die erkranken können und desto besser die Bekämpfungsaussichten bei einer Seuche.

Das gilt auch für die ASP

#### Was können Sie als Schweinhalter jetzt tun?

- Überprüfen Sie ihre Biosicherheitsmaßnahmen in Ihrem Betrieb. Hierbei kann das beiliegende Poster des BMEL zu den Maßnahmen nach der SchweinehygieneVO helfen.
- Prüfen Sie, ob für Sie die Teilnahme am Früherkennungs-Programm sinnvoll ist. Schweinehaltende Betriebe können mit Hilfe eines

freiwilligen Früherkennungsprogramms Tiere unter erleichterten Bedingungen aus Restriktionszonen bringen, sollte die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen auftreten. 70 Prozent der Laborkosten für die Teilnahme am ASP-Früherkennungsprogramm übernimmt die Tierseuchenkasse. Mehr dazu finden Sie hier: [https://mueef.rlp.de/de/pressemeldungen/detail/news/News/detail/hoefken-mit-teilnahme-am-asp-frueherkennungsprogramm-schneller-handlungsfahig-sein/?no\\_cache=1&cHash=848e4d8bf9a4f2691b4a45c805a46253](https://mueef.rlp.de/de/pressemeldungen/detail/news/News/detail/hoefken-mit-teilnahme-am-asp-frueherkennungsprogramm-schneller-handlungsfahig-sein/?no_cache=1&cHash=848e4d8bf9a4f2691b4a45c805a46253)

### Was gilt jetzt in Brandenburg?

Sobald ein ASP-Fall bei einem Wildschwein in Deutschland amtlich bestätigt ist, muss die zuständige Behörde sofort Restriktionszonen einrichten. Es werden

- ein Gefährdetes Gebiet (ca. 15 km Radius) und
- eine Pufferzone (ca. 45 km Radius) eingerichtet.

Innerhalb des Gefährdeten Gebietes kann um den Fundort des ASP-Wildschweines ein Kerngebiet eingerichtet werden.

Der DRV hat bereits alle seine Untergliederungen und Genossenschaften wie folgt informiert:

#### 1. Warentransport inkl. Futtermittel, Heizöle und Baustoffe

Bei einem ASP-Fall Wildschwein ist der Warentransport weiterhin möglich. Handelt es sich bei dem zu befahrenden landwirtschaftlichen Unternehmen um einen Betrieb **OHNE Schweinehaltung**, sind keine gesonderten Maßnahmen nach Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) zu beachten.

Hingegen sollten beim Befahren von landwirtschaftlichen Betrieben **MIT Schweinehaltung** besondere Maßnahmen beachtet werden, die von der zuständigen Behörde vorgegeben werden können. Die zuständige Behörde kann Beschränkungen des Fahrzeug- und Personenverkehrs im Kerngebiet erlassen. Zudem kann sie Regelungen zu Reinigung und Desinfektion festlegen.

- #### 2. Nutzung von Gras, Heu und Stroh, das im Gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist
- Gras, Heu und Stroh, das im Gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Die Verfütterung an andere Tierarten ist weiterhin gestattet. Es darf zur Verfütterung an Schweine erst verwendet werden, wenn es früher als sechs Monate vor der Festlegung des Gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer

Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.

#### 3. Verkehrsfähigkeit von Getreide, Ölsaaten oder Saatgut aus dem Restriktionsgebieten

Diese Erzeugnisse werden in ihrer Verkehrsfähigkeit durch den Ausbruch der ASP und der Einrichtung von Restriktionsgebieten in keiner Weise beeinträchtigt.

#### 4. Mögliche Nutzungsbeschränkungen im Kerngebiet

Im Kerngebiet kann es zu Beschränkungen des Fahrzeug- und Personenverkehrs und Absperrung des Kerngebiets oder Teilen des Kerngebiets (Umzäunung) kommen. Die Maßnahmen können sich auch nur auf die forst- und landwirtschaftlichen Flächen beziehen.

#### 5. Milchabholung

Die Milchabholung auf reinen Milchviehbetrieben ist zu jeder Zeit uneingeschränkt möglich. Es kommt nur bei Gemischtbetrieben mit Schweinehaltung ggf. zu behördlichen Auflagen oder Maßnahmen. Inwiefern auch getrennte Betriebseinheiten dennoch einen Betrieb/Gemischtbetrieb im Sinne der SchwPestV darstellen, kann nur über eine Risikoabschätzung der zuständigen Behörde geklärt werden.

#### 6. Tiertransport

Tiertransporte, bis auf SCHWEINE-TRANSPORTE, sind in und aus den Restriktionszonen möglich. **Grundsätzlich ist der Transport von lebenden Schweinen, frischem Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen (von Haus- und Wildschweinen) in und aus einem Gefährdeten Gebiet oder aus der Pufferzone verboten.** Demnach dürfen Schweine aus einem Betrieb, der in einem Gefährdeten Gebiet gelegen ist, in das sonstige Inland nicht verbracht werden, **ABER** die zuständige Behörde kann für diesen Fall Ausnahmen für das Verbringen von Schweinen genehmigen.

**Wir werden sie auf diesem Wege weiter informieren.**